



Richtlinien Vorstudienpraktikum

**für die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Science in
Lebensmittelwissenschaften (BSc BFH in Lebensmittelwissenschaften)**

an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen



Richtlinien für das Vorstudienpraktikum „BSc in Lebensmittelwissenschaften“

Gestützt auf Artikel 25 des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes HFKG, auf Artikel 1 bis 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien, auf Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 und Artikel 49 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (BFH) sowie auf das Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise der Berner Fachhochschule (BFH) vom 6. September 2011 erlässt die Departementsleitung der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

Art. 1

Die Richtlinien regeln die für die Zulassung zum Studium erforderliche Arbeitswelterfahrung (im folgenden Vorstudienpraktikum genannt).

Die Richtlinien richten sich an Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, einer eidgenössisch anerkannten Fachmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung in einem verwandten Beruf oder mit einer Berufsbildung in einem teilweise verwandten Beruf gemäss Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise. Das Vorstudienpraktikum vermittelt den Praktikantinnen und Praktikanten berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in der Lebensmittelbranche. Berufsleute mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf müssen kein Vorstudienpraktikum absolvieren.

Das Vorstudienpraktikum gilt als bestanden und berechtigt zur Zulassung in den Studiengang BSc in Lebensmittelwissenschaften, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- a Die Dauer des Vorstudienpraktikums beträgt mindestens zwölf volle Monate, sofern kein Grund für eine Verkürzung gemäss Art. 2 vorliegt.
- b Das Praktikum wird in einer Unternehmung des Lebensmittelsektors absolviert. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Studiengangsleitung. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums in einer Produktionsabteilung zu absolvieren. Das Praktikum kann jedoch auch in einem anderen Bereich (Marketing, Einkauf, Forschung und Entwicklung, usw.) absolviert werden.
- c Die Wahl des Praktikumsbetriebs wird vor Antritt des Praktikums durch die Studiengangsleitung genehmigt. Die HAFL begleitet das Praktikum. Für die Dauer des Praktikums bzw. jedes Praktikumssteils wird zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb ein Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag nach OR) unterzeichnet. In diesem sind Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Entschädigungen geregelt.
- d Der Praktikumsbetreuer / die Praktikumsbetreuerin im Praktikumsbetrieb bestätigt die ordnungsgemässe Absolvierung des Praktikums in einem schriftlichen Zeugnis. Der Praktikant /die Praktikantin ist für dieses Zeugnis besorgt.
- e Alle Teile gemäss Art. 4 des von der Praktikantin oder vom Praktikanten erstellten Praktikumsberichts werden als genügend und damit der Praktikumsbericht insgesamt als erfüllt beurteilt.

Art. 2

Die Dauer des Vorstudienpraktikums verkürzt sich, wenn eine Praktikantin oder ein Praktikant eine Ausbildung in einem teilweise verwandten Beruf gemäss Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen hat.

Das verkürzte Vorstudienpraktikum dauert in jedem Fall mindestens sechs Monate. Über die genaue Dauer des verkürzten Praktikums entscheidet der/die Studiengangleiter/in



Es werden nur Einsätze von mehr als 2 Monaten am Stück (100%-Beschäftigung) berücksichtigt. Gelegentliche Nebenerwerbsarbeit an Wochenenden und in den Ferien kann nicht berücksichtigt werden.

2. Praktikumsbericht

Art. 3

Der Praktikumsbericht dient dazu, die Informationen und die Beobachtungen zusammenzufassen, die während des Praktikums gesammelt oder gemacht werden. Er erhöht den Wirkungsgrad der Praxiserfahrung. Der Praktikumsbericht muss mindestens folgende Informationen vermitteln und entsprechend gegliedert werden:

1. Detaillierte Beschreibung der Unternehmung/Organisation (soweit diese Informationen zur Verfügung stehen)

- Rechtsform, Sitz, Finanzierung, Eigentümer/in
- Jahresrechnung, Umsatzentwicklung im Jahresverlauf
- Grösse der Unternehmung (Anzahl Mitarbeiter/innen, Umsatz)
- Organisations- und Führungsstruktur inkl. Organigramm
- Sortiment (Produkte, Dienstleistungen)
- Wertschöpfungsprozess
- Qualitätsmanagement
- Wichtigste Marketing-Instrumente (z.B. Vertriebskanäle, Preispolitik, Kommunikationsinstrumente)

2. Arbeitsdokumentation

Die typischen, erledigten Arbeiten bzw. Arbeitsabläufe sollen dokumentiert werden.

3. Detaillierte Dokumentation eines weiteren Themas

Das Thema wird in Absprache mit der / dem Praktikumsverantwortlichen des Studiengangs festgelegt. Das Thema soll einen engen Bezug zum künftigen Studium aufweisen und aus kritischer Distanz betrachtet werden. Beispiele: Produktionsverfahren und Technologien, Qualitätsmanagement, Lebensmittelsicherheit, Innovationsprozesse, etc.

Art. 4

Der Praktikumsbericht muss bis am Freitag der zweiten Studienwoche des ersten Semesters bei der Praktikumsbetreuerin / dem Praktikumsbetreuer der HAFL eingereicht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung

Art. 5

Der Praktikumsbericht wird von der Praktikumsbetreuerin / dem Praktikumsbetreuer der HAFL korrigiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- a erfüllt: der Bericht entspricht den Anforderungen. Alle Teile des Praktikumsberichts gemäss Art. 3 wurden als genügend beurteilt.
- b teilweise erfüllt: Der Bericht ist seriös bearbeitet worden, es fehlen aber wesentliche Teilaspekte oder der Praktikumsbericht weist grössere Mängel, resp. Fehler auf.
- c nicht erfüllt: Der Bericht wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt abgegeben oder die abgegebene Arbeit weist grosse Mängel auf oder sie ist unbrauchbar.

Die Bewertung „erfüllt“ bedeutet die definitive Aufnahme und Immatrikulation ins Studium an der HAFL.

Die Bewertung „teilweise erfüllt“ ist provisorischer Natur. Der / die Studierende erhält die Möglichkeit, den Praktikumsbericht zu verbessern. Diese Nachbesserung hat bis spätestens Ende des ersten Studienjahres zu erfolgen. Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis



genügend, wird die Bewertung „teilweise erfüllt“ durch die Bewertung „erfüllt“ ersetzt. Ist das Ergebnis ungenügend, wird die Bewertung „teilweise erfüllt“ durch die Bewertung „nicht erfüllt“ ersetzt.

Wird der Praktikumsbericht mit „nicht erfüllt“ bewertet, muss das Studium abgebrochen werden. Es kann beim Beginn des nächsten Studienjahrs nach erneuter Anmeldung zum Studium wieder aufgenommen werden, sofern der Praktikumsbericht bis dahin eingereicht und als erfüllt beurteilt worden ist.

3. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Wer den Praktikumsvertrag vor dem 30. September 2018 abgeschlossen hat, absolviert sein Praktikum nach den bisherigen Richtlinien. Wird der Praktikumsvertrag nach diesem Datum abgeschlossen, sind die vorliegenden Richtlinien massgebend.

Art. 7

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 5. September 2012 und treten mit der Verabschiedung durch die Departementsleitung in Kraft.

Verabschiedet durch die Departementsleitung am 12. Dezember 2018